

gefangenen zu schaffen, um dafür an den arbeitsfreien Tagen den Aufenthalt im Freien über einen längeren Zeitraum in sinnvoller Weise durchzuführen.

In Wahrnehmung der Verantwortung für die Gesundheit der Strafgefangenen (vgl. §3 Abs. 4) gilt es stets, vor allem aber im Winterhalbjahr, zu prüfen, ob es möglich ist, daß die Strafgefangenen sich eine Stunde lang im Freien aufhalten können, ohne gesundheitliche Schäden zu erleiden. Muß dies angenommen werden, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung über eine eventuelle zeitweise Einschränkung zu entscheiden.

§ 48

Einkauf

In den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern ist den Strafgefangenen der Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs zu ermöglichen.

Das Warenangebot muß den Bedingungen des Strafvollzuges entsprechend und den Bedürfnissen der Strafgefangenen angepaßt sein.

1. Entsprechend den Bestimmungen über die Vergütung und Prämien und deren Verwendung durch Strafgefangene (vgl. §24 Abs. 3) bildet §48 die Grundlage für die Gewährleistung des Einkaufes von Waren des persönlichen Bedarfs in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern. Nach § 34 haben die Strafgefangenen das Recht auf Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs (vgl. § 34 Abs. 1 Ziff. 8). Durch die Möglichkeit, Waren des persönlichen Bedarfs zu erwerben und die Verwendung der durch die Arbeitsleistungen erhaltenen Vergütungen bzw. Prämien wird das Streben der Strafgefangenen nach hohen Leistungen in der Arbeit gefördert.
2. Der Einkauf durch die Strafgefangenen erfolgt in Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels bzw. strafvollzugseigenen Verkaufsstellen in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern. Als Zahlungsmittel finden Wertgutscheine Verwendung, die in der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus gültig sind. Die Strafgefangenen können den Einkauf unmittelbar und persönlich vornehmen.